



FÖRDERUNGSRICHTLINIEN

vom 9. März 2011, GZ SPORT-703.550/0020-V/3/2011

1 Einleitung

Das **TEAM ROT-WEISS-ROT (im Folgenden kurz: TRWR)** wurde durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport (im Folgenden kurz: BMLVS) eingerichtet und dient der Spitzensportförderung des Bundes in Umsetzung des Bundessportförderungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 143/2005 (im Folgenden kurz: BSFG). Das TRWR ist sohin die Plattform des BMLVS für die besten Athlet/innen des Landes, von der Initiativen zur Verbesserung des Stellenwerts des Spitzensports in der Öffentlichkeit ausgehen und wirkungsorientierte finanzielle Förderung von Spitzensportprojekten erfolgt.

Ziel ist die finanzielle Unterstützung der österreichischen Bundes-Fachverbände bei der Umsetzung effizienter und qualitativ hochwertiger Maßnahmen im Spitzensport.

Unterstützt werden jene Maßnahmen, die zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der international erfolgreichsten österreichischen Athlet/innen sowie zur Erreichung des Zieles (Medaille bei OS, WM, EM) sinnvoll und erforderlich sind.

Dazu wurde von BM Mag. Norbert Darabos der Beirat für Spitzensportförderung (im

Folgenden kurz: Beirat) gegründet, der sich aus Experten aus sportrelevanten wissenschaftlichen Bereichen zusammensetzt.

2 Förderungsvoraussetzungen und Förderungsinhalte

2.1 Förderungen entsprechend dem Spitzensportförderungsprogramm TRWR werden nur für Projekte/Vorhaben genehmigt, die zur Erreichung des unter Punkt 1. angeführten Ziels dienen. Es gelten die Bestimmungen des BSFG 2005.

- 2.2** § 5 BSFG lautet: „Ein förderungswürdiges Vorhaben darf unter solchen Auflagen und Bedingungen gefördert werden, die geeignet sind, den angestrebten Erfolg zu erreichen. Die Förderung ist vom Einsatz entsprechender Eigenmittel des Förderungswerbers sowie von Beitragsleistungen anderer Rechtsträger abhängig zu machen, wenn sich aus der Verwirklichung des Vorhabens für diese rechnerisch erfassbare Vorteile ergeben.“ Darauf wird auch in § 17 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) verwiesen.
- 2.3** Weiters werden gemäß § 5 BSFG nur solche Maßnahmen gefördert, für die nicht bereits gemäß der Zweckwidmung entsprechende Förderungsmittel aus der Besonderen Bundessportförderung vorgesehen sind (Ausschluss von Doppelförderungen). Maßnahmen innerhalb eines Projektes/Vorhabens, die bereits aus Förderungsmitteln der Besonderen Bundessportförderung unterstützt werden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn unter Vorlage eines Gesamt-Finanzierungsplanes mit Auflistung aller Förderungsmittel öffentlicher Gebietskörperschaften ein zusätzlicher Förderungsbedarf nachgewiesen werden kann.
- 2.4** Antragsberechtigt sind ausschließlich Bundes-Fachverbände, die ordentliche Mitglieder der Bundes-Sportorganisation (BSO) sind, Diese können für Athlet/innen mit österreichischer Staatsbürgerschaft eine Förderung im Rahmen von TRWR beantragen.
- 2.5** Über das Programm TRWR werden ausschließlich Projekte/Vorhaben von Bundes-Fachverbänden gefördert, die folgende Athlet/innen betreffen:
- 2.5.1 Athlet/innen, die bereits internationales Spitzenniveau in der allgemeinen Klasse erreicht haben, oder unmittelbar davor stehen.
- 2.5.2 Hochtalentierte Nachwuchsatlet/innen mit enormem Potential (Programm „TRWR-Junior“ - Antragsstellung gleich wie bei TRWR)
- 2.5.3 Das Programm TRWR fördert vorrangig Athlet/innen der olympischen Verbände. Die Förderung von Athlet/innen von nicht olympischen Verbänden setzt voraus, dass bei diesen Sportarten grundsätzlich höchstes Leistungsniveau gegeben sein muss.

- 2.6** Grundsätzlich können alle zur Leistungsentwicklung erforderlichen Maßnahmen (siehe „TRWR Maßnahmenförderkatalog“) eingereicht werden. Der Maßnahmenkatalog wurde in Abstimmung mit anderen Förderungen (z.B. § 11 BSFG, § 10 Abs. 1 Zi 5 BSFG) erstellt.
- 2.7** Die eingereichten Projekte/Vorhaben werden, sofern sie den oben dargestellten TRWR Richtlinien entsprechen, vom Beirat für Spitzensportförderung begutachtet. Der Beirat gibt dazu eine Empfehlung ab.

3 Formale Förderungsrichtlinien

- 3.1** Grundsätzlich hat jede Antragstellung schriftlich (elektronisch) durch einen Bundes-Fachverband an das „Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Sektion Sport, Abteilung V/3, Leitung von TEAM ROT-WEISS-ROT, Prinz Eugen Straße 12, 1040 Wien) zu erfolgen.
- 3.2** Die im Förderungsantrag genannten Athlet/innen sind durch den Bundes-Fachverband vor Einbringung über die Antragsinhalte zu informieren. Spätestens nach Übermittlung der Förderungsvereinbarung/-zusage durch den Förderungsgeber hat der Bundes-Fachverband dafür Sorge zu tragen, dass eine Athletenvereinbarung mit allen Athlet/innen abgeschlossen und an das BMLVS übermittelt wird.
- 3.3** Im Rahmen des Förderungsantrages hat der Bundes-Fachverband bis zur Einreichfrist das online zur Verfügung gestellte, ausgefüllte Antragsformular „Allgemeine Sportförderung – TRWR“ einzubringen. Dieses beinhaltet umfassende schriftliche Unterlagen zum/zur Athleten/in und seinem/ihrer Umfeld (Trainer/in, Betreuer/in, etc.) und eine komplette Trainingsplanung inklusive Zyklisierung, Schwerpunktsetzung sowie dem Wettkampf-Kalender für das jeweilige Trainingsjahr.
- 3.4** Der zuständige Bundes-Fachverband hat von jenen Athlet/innen, für die ein Antrag gestellt wurde, eine Zustimmungserklärung zur Verwendung personenbezogener Daten einzuholen.

- 3.5** Das BMLVS schließt mit den Bundes-Fachverbänden Jahres-Förderungsvereinbarungen unter Berücksichtigung sportartspezifischer Saisonzyklen ab.
- 3.6** Förderungsanträge für Sommersportarten sind jeweils bis zum im Internet unter www.sportministerium.at angeführten Termin zu beantragen. Anfang/Mitte Oktober wird vom Beirat eine Gesamtförderungsempfehlung für einen Zeitraum von 1. November des laufenden bis 31. Oktober des folgenden Jahres beschlossen.
- 3.7** Förderungsanträge für Wintersportverbände können jeweils bis zum im Internet unter www.sportministerium.at angeführten Termin beantragt werden. Anfang/Mitte Juni wird vom Beirat eine Gesamtförderungsempfehlung für die Periode 1. Juli des laufenden bis zum 30. Juni des Folgejahres beschlossen.
- 3.8** Nach Übermittlung Förderungszusage erfolgt die Überweisung einer Projektinitialrate aliquot zur Gesamtförderungssumme des betreffenden Kalenderjahres. Eine Anweisung dieser Projektinitialrate bezüglich eines neuerlich gestellten Förderungsantrages und durch den Beirat genehmigten Projektes, kann erst nach Komplettabschluss eines Vorprojektes erfolgen.
- 3.9** Die Sonderprogramme MEDICAL POOL, MENTAL SERVICE und die Spitzensportförderung im Behindertensport werden nicht vom Beirat, sondern vom BMLVS beurteilt.

4 Der Entscheidungsablauf

- 4.1** Die elektronisch bei der Leitung von TRWR eingebrachten Anträge werden nach Einlangen der kompletten Antragsunterlagen sowie der Überprüfung der formalen Förderungsvoraussetzungen an den Beirat weitergeleitet.
- 4.2** Das BMLVS behält sich zur Klärung eventuell noch offener Punkte in den Anträgen sowie auf Empfehlung des Beirates vor, die im Verband für den Spitzensport verantwortlichen Funktionäre, gegebenenfalls gemeinsam mit dem zu fördernden Athleten und ihren Trainerinnen/Trainern, zu einem persönlichen Gespräch im Rahmen der Empfehlungstagen einzuladen.

- 4.3 Tagungen des Beirates finden zumindest zweimal jährlich (voraussichtlich im Juni und Oktober) statt.
- 4.4 Über jede Sitzung des Beirates wird von der Leitung TRWR ein Protokoll angefertigt.
- 4.5 Die Entscheidung über den Abschluss der Förderungsvereinbarung mit dem Förderungsnehmer erfolgt durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport in schriftlicher Form.
- 4.6 Zur Wahrung maximaler Entscheidungstransparenz werden die entsprechenden Informationen zu Voraussetzungen (inklusive Formularwesen und Geschäftsordnung des Beirates, Vergabeentscheidungen, Jahresförderungen, Anweisungs- und Abrechnungstermine, Projektdetails und allfällige Evaluierungen) im Internet öffentlich einsehbar gemacht.

5 Projektbegleitung und Projekt-Abänderungen

- 5.1 Jedes genehmigte Projekt/Vorhaben wird im Rahmen von TRWR begleitet.
- 5.2 Eine laufende Dokumentation aller projektspezifischen Aktivitäten - im speziellen Trainings- und Wettkampfdokumentation sowie Leistungs- und Ergebnisberichte – ist für den Förderungsnehmer verpflichtend.
- 5.3 Änderungen oder Ergänzungen, die eine Erhöhung der Gesamtförderungssumme der Förderungsvereinbarung/-zusage bewirken, bedürfen eines neuen schriftlichen Antrages des Bundes-Fachverbandes.

6 Projektabschluss

- 6.1 Bei Projektabschluss sind die in der Förderungsvereinbarung/-zusage festgehaltenen Unterlagen vorzulegen.

7 Anti-Doping-Bestimmungen

- 7.1 Alle TEAM ROT-WEISS-ROT-Athlet/innen müssen eine Anti-Doping-Erklärung im Rahmen der Athletenvereinbarung mit ihrem Bundes-Fachverband unterzeichnen (siehe Punkt 3.2).

- 7.2** Der Bundes-Fachverband übernimmt mit der Annahme der Förderung die Verpflichtung, im Falle eines Dopingvergehens des geförderten Athlet/innen die gesamte Förderungssumme, welche für Maßnahmen ab dem Zeitpunkt des Vergehens erhalten wurde, rückwirkend zurück zu zahlen.
- 7.3** Der Förderungsnehmer (Bundes-Fachverband) hat zu gewährleisten, dass alle TRWR-Athlet/innen nachweislich im ersten Förderungsjahr an einer Anti-Doping-Informationsveranstaltung teilnehmen.